

# Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für Baden-Württemberg nach § 15 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG)



Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch die/den Wohnungssuchende/n. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Angaben kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Antragstellerin / Antragsteller		
Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Telefonnummer	Email	
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden						
Familienname, Vorname	Geb.Datum	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*	Eigenes Einkommen	
					Ja	Nein
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

\* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)	
<p>Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.</p> <p> <input type="checkbox"/> älter Mensch/ ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet)  <input type="checkbox"/> ehemalige Wohnsitzlose      <input type="checkbox"/> ehemalige Strafgefangene      <input type="checkbox"/> ehemalige Suchtkranke         </p>	
<b>Hat ein Haushaltsangehöriger spezifische Wohnungsbedürfnisse aufgrund einer Schwerbehinderung?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses/Begründung

**Einkommen**

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. - Bei nicht selbständiger Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, - bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn, - bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten und - Bezüge aus Renten und Pensionen, abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten sind anzugeben. Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

**Bitte alle Personen mit Einkommen eintragen**

<b>Einkommen aus</b>	Antragsteller	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Nicht selbständiger Arbeit				
Selbständiger Tätigkeit				
Vermietung und Verpachtung/Kapitalvermögen				
Alters-/Witwenrente Pension, Betriebsrente				
Weitere steuerfreie Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 2, 2a, 2b EStG				
Unterhaltsleistungen als Empfänger/in (in voller Höhe)				

**Werbungskosten**

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (bitte eintragen und Einkommenssteuerbescheid vorlegen).

Nachgewiesene Werbungskosten				
------------------------------	--	--	--	--

**Entlastungsbetrag**

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b Einkommensteuergesetz) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz).

<b>Entlastungsbetrag in €</b>	<b>Name des Kindes/der Kinder</b>

**Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtige/r**

Im Falle der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € je Kind (jährlich)
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € (jährlich)

<b>Höhe des Unterhalts in €</b>	<b>Unterhalt an</b>

**Nachhaltigkeitsprüfung – Dauerhafte Haushaltsführung**

(Prüfung, ob der Wohnungssuchende tatsächlich finanziell in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen).  
Angaben weiterer Einnahmen, welche nicht dem § 12 LWoFG zuzuordnen sind.

Kindergeld				
------------	--	--	--	--

Elterngeld				
Mutterschaftsgeld/ Zuschuss zum Mutterschaftsgeld				
Sonstige Einnahmen				

<b>Werden sich Ihre oder die Einnahmen einer zu Ihrem Haushalt gehörenden Person in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?</b> <b>Wenn ja, bei wem und wann?</b>		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Name, Vorname	Grund der Verringerung / der Erhöhung		
Ab wann?	Neuer monatlicher Betrag:		

<b>Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen</b>		
Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.		
Art und Wert des Vermögens/Eigentums		
Bei Wohneigentum sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderliche (gilt auch für Objekte im Ausland)		
Ort	Straße, Hausnummer	Land
Grundstücksgröße	Wohnfläche	Baujahr
Ausstattung	Sonstiges	

<b>Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf</b>	
Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung).	
Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf:	

<b>Erklärung</b>	
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von dem / der Antragsteller / Antragstellerin und jedem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden.	
Ort, Datum	Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:**

**a) zum Nachweis des Einkommens /der Einnahmen**

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- Aktueller Rentenbescheid
- Arbeitslosengeld I / II (aktueller Bescheid mit Berechnung), Eingliederungshilfe
- Nachweis über die Übernahme der Wohnkosten
- Bescheid über Grundsicherungsrente
- Unterhaltsleistungen (Scheidungs Urteil oder min. 3 Kontoauszüge)
- Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungshilfe / BAFöG
- Einkommenssteuerbescheid
- Nachweise über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**b) sonstige Nachweise**

- Schwerbehindertenausweis oder schriftlicher Nachweis mit vergleichbarem Beweiswert
- Nachweis Aufenthaltsstatus
- Kopie Ausweis / Pass
- Bezug von Elterngeld
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Zuständige Bearbeitungsstelle:**

Stadtverwaltung Heubach  
Familienbüro  
Hauptstr. 53  
73540 Heubach

Sachbearbeiterin: Frau Helmle  
Telefon: 07173/ 181-45  
Fax: 07173/ 181 59  
Email: frau.helmle@heubach.de